Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(7.2.1975) Drucksache 8/1348

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 1348**
Landtag 07. 02. 75
8. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 72

Der Petitionsausschuß hat am 7. Februar 1975 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Fischer
(stellv. Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/715	Antrag auf weitere Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt	Dem Begehren ist entsprochen worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/643	Hilfe nach dem Landespflegegeldgesetz	Der Sohn der Petentin gehört nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Schwerstbehinderten nach dem Bremischen Landespflegegeldgesetz.
L 8/690	a) Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz b) Antrag auf Gewährung einer Krankenbeihilfe	a) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz sind nicht gegeben. b) Es liegen zwar die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Krankenbeihilfe vor, jedoch übersteigt das Einkommen des Petenten die im Bundessozialhilfegesetz maßgebenden Einkommensgrenzen, so daß auch hier eine Leistung nicht gewährt werden kann.
L 8/700	Bitte um Öffnung der Zellentüren	Aus Sicherheitsgründen kann dem Begehren nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/647	Antrag auf weitere Entschädigung aus einem Pachtvertrag	Nach dem Pachtvertrag steht dem Petenten keine weitere Entschädigung zu.
L 8/698	Beschwerde über angebliche Bedrohung durch Bedienstete und Mitgefangene	Der Petent wird nicht durch Bedienstete der Anstalt bedroht. Auch das Mißtrauen der Mitgefangenen ihm gegenüber bedeutet keine konkrete Gefährdung seiner Person. Dennoch hat die Anstalt den Petenten bereits aus Vorsorge von einem bestimmten Mitgefangenen getrennt, der am selben Arbeitsplatz wie er tätig war. Sobald irgendwelche Anhaltspunkte für eine Bedrohung des Petenten vorliegen, wird die Anstalt diesbezüglich die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen zugunsten des Petenten treffen.
L 8/701	Beschwerde über ungleiche Beförderungen	Der Petent ist — wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung — befördert worden. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Petent als Beamter keinen Rechtsanspruch auf Beförderung, schon gar nicht auf eine Beförderung zu einem bestimmten Zeitpunkt, hat.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.